

Steuerrecht für AutorInnen

#2 Liebhaberei im Steuerrecht: Was ist eigentlich Liebhaberei und wie vermeide ich die?

Von Annette Warsönke, Fachanwältin für Steuerrecht, Autorin und Lektorin (ADM)

Am Anfang der Tätigkeit als AutorIn steht der Enthusiasmus. Die meisten haben tolle Ideen, brennen für ihre Themen, recherchieren und schreiben mit Feuerifer. Danach reißen sich im Idealfall Agenturen und Verlage um das Manuskript, oder es wird der Weg zum Selfpublishing gewählt und die Kasse klingelt. Wenn dem so ist: meinen herzlichen Glückwunsch!

Für viele sieht die Realität leider anders aus. Nach der Euphorie des Schreibens kommt die Ernüchterung: Agenturen und Verlage beißen nicht an, das Selfpublishing läuft nicht so, wie es soll, sie dümpeln in der Verlustzone. Und dann kommt noch das Finanzamt und stellt Fragen zur „Gewinnerzielungsabsicht“.

Gewinnerzielungsabsicht – warum ist die für mich wichtig?

Während einer Anlaufphase – in der Regel über drei bis fünf Jahre – akzeptiert das Finanzamt auch sogenannte Anfangsverluste: Ihre Sachbearbeiter lassen Sie in Ruhe und haben nur ein Auge darauf, wie sich Ihre schriftstellerische Tätigkeit entwickelt.

Wenn Sie danach aber immer noch keine schwarzen Zahlen schreiben, zweifelt das Finanzamt höchstwahrscheinlich an Ihrer „Gewinnerzielungsabsicht“ und erklärt Ihre Autorentätigkeit zur „Liebhaberei“, zum bloßen Hobby. Das bedeutet für Sie: Anfangsverluste, die Sie steuermindernd geltend gemacht haben, werden rückwirkend nicht mehr anerkannt. Gegebenenfalls müssen Sie sogar Steuern für zurückliegende Jahre nachzahlen.

Wie vermeide ich Liebhaberei?

Ganz wichtig: Behalten Sie den Überblick über Ihre Einnahmen und Ausgaben. So können Sie dem Finanzamt auf die Frage,

wann Sie Gewinne verzeichnen, mit Zahlen und der Offenlegung Ihrer Planung antworten. Etwa, indem Sie Folgendes nachweisen:

- Fachliche Kenntnisse: durch Bescheinigungen über den Besuch von Schreibseminaren und/oder Rechnungen für Fachbücher.
- Recherche (Sie haben nicht ins Blaue hinein geschrieben): mit Rechnungen zu Fachliteratur oder Reisen.
- Marktanalyse (Sie haben die Chancen Ihres Projektes ermittelt und so wie eine richtige Verlegerin, eine richtiger Verleger agiert): durch Unterlagen, in denen Sie Ihr Werk mit anderen vergleichen und Alleinstellungsmerkmale aufführen.

Was hilft noch? Alles, was belegt, dass Sie Ihre Tätigkeit ernsthaft geplant haben.

Verringern Sie außerdem „in schlechten Jahren“ die Ausgaben für Ihre AutorInnen-tätigkeit, indem Sie:

- soweit möglich auf kostenfreie oder preisgünstigere Recherchequellen zurückgreifen,
- geplante, aber nicht zwingend notwendige Anschaffungen zurückstellen oder
- steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten „möglichst wenig gewinnmindernd“, das heißt, gewinnerhaltend nutzen. **Hier ein Beispiel:**

2017 war ein besonders schlechtes Jahr.

Was kann ich mit dem in 2017 für 300 € gekauften PC tun?

Statt Sofortabschreibung von in 2017 gekauften geringwertigen Wirtschaftsgütern* im 1. Jahr:	300 € in einem Jahr
Verteilung auf steuerliche Nutzungsdauer von 3 Jahren:	100 € pro Jahr
Gewinnerhöhung 2017 (im ersten Jahr):	200 €

*Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind für 2017 solche, die nicht mehr als 410 Euro gekostet haben und selbstständig nutzbar sind, wie Laptops – im Gegensatz zum Monitor, der noch ein weiteres Gerät braucht, um zu funktionieren. Ab 2018 erhöht sich die Grenze für GWGs auf 800 Euro.

So zeigen Sie Ihrem Finanzamt, dass Sie die Gewinnzone erreichen wollen – und nicht weitere Verluste generieren, sprich einfahren. Dabei reicht es oftmals aus, wenn Sie nur in einigen Jahren mehr Einnahmen als Ausgaben erwirtschaften, also „im Plus“ sind.

Wenn's gar nicht klappt: wirtschaftlich begründete, freiwillige Betriebsaufgabe

Wenn sich auch nach weiteren zwei Jahren noch immer kein Gewinn abzeichnet, wäre zu überlegen, ob Sie Ihr Unternehmen Schriftstellerei nicht aus wirtschaftlichen Gründen für gescheitert erklären. Begründungen hierfür wären insbesondere:

- Ihre Sparte im Verlag ist weggebrochen,
- der Markt hat sich anders entwickelt, als gedacht.

Der Vorteil ist, dass dann die Anfangsverluste bei den Finanzämtern im Regelfall nicht rückwirkend aberkannt werden.

Ein Nachteil kann sein, dass Sie gegebenenfalls einen „Entnahmegewinn“ versteuern müssen. Dieser kann durchaus ins Gewicht fallen, wenn Sie vom Laptop bis zum perfekten Stuhl viel für Ihre Schreibtätigkeit erworben haben. Der Entnahmegewinn entsteht, wenn Sie diese Gegenstände in Ihr Privatvermögen überführen.

Buchwert PC (= Wert in Ihrer Buchhaltung zum Zeitpunkt der Entnahme):	100 €
Tatsächlicher Wert (= Wiederverkaufswert) zum Zeitpunkt der Entnahme:	700 €
Entnahmegewinn (Stille Reserven):	600 €

Behalten Sie deshalb im Auge, ob der Entnahmegewinn und die daraus entstehende Steuerlast höher ist als die Steuern, die Sie nachzahlen müssen, wenn Sie keine Betriebsaufgabe erklären und das Finanzamt Ihre AutorInnentätigkeit als Liebhaberei einstuft. Die Berechnung über mehrere Jahre kann schwierig sein, hier sollten Sie sich gegebenenfalls fachliche Hilfe suchen.

Neustart

Falls sich nach der Betriebsaufgabe doch ein Verlag für eines Ihrer Manuskripte interessiert, sollte der Vorschuss auf jeden Fall so hoch sein, dass damit Ihre vo-

rangegangenen Verluste gedeckt sind und ein akzeptabler Gewinn für Sie übrig bleibt. Denn das Finanzamt wird in diesem Fall nicht unbedingt von einer Neugründung ausgehen, sondern die Betriebsaufgabe zur bloßen Betriebsunterbrechung umqualifizieren, sodass Ihre damaligen Verluste in die Totalgewinnprognose mit einfließen. Das wäre aber dann gegebenenfalls mit Ihrer Steuerberaterin und/oder dem Finanzbeamten zu besprechen.

Bei Veröffentlichung in Zuschussverlagen droht die Liebhaberei

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 14.08.2013 (Aktenzeichen: 2 K 1409/12) sind Verluste, die AutorInnen eines Druckkostenzuschussverlages erzielen, steuerlich nicht absetzbar. Hauptargumente des Urteils sind – weitgehend in eigenen Worten zusammengefasst:

- honorarbringende Verkäufe („mehr als 1000 Stück“) sind auch bei „aktiverem“ Marketing des Verlages“ für ein Erstlingswerk nicht zu erreichen,
- der Internetauftritt des Verlages lässt nicht auf Existenz eines ernsthaften Vertriebs schließen, was deutlich macht, dass sein „vorrangiger Geschäftszweck“ das Geldverdienen durch die unmittelbare Geschäftsbeziehung mit den AutorInnen ist;
- fehlendes Betriebskonzept der AutorInnen, denn: „Allein die Hoffnung, für den Literaturmarkt ‚entdeckt‘ zu werden, reicht nicht aus.“

Achtung: Dies gilt nicht für Dienstleister wie *BoD*, *epubli* oder Druckereien. Zwar verlangen diese auch Geld für ihre Leistungen, jedoch zu einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis.

www.autorensteuerratgeber.de | info@autorensteuerratgeber.de

* Auch im Autorenwelt-Shop: <https://shop.autorenwelt.de>



Anzeige

- Buchsatz (InDesign)
- eBook (Konvertierung und Prüfung)
- Lektorat
- Autoren-Coaching
- Beratung für Self-Publisher

Alles aus einer Hand für Ihr Buch!

- Papyrus Autor-Schulungen
- Hard- und Software-Installation
- Backup-Lösungen

www.pcs-books.de
Telefon: 0 71 50/ 95 92 33